3. Änderungsvereinbarung zum Vertrag nach § 73 c SGB V – Begleiterkrankungen Diabetes zwischen der DAK-Gesundheit, der beigetretenen KKH und der Kassenärztlichen Vereinigung Berlin



# 3. Änderungsvereinbarung zum Vertrag über die frühzeitige Diagnostik und Behandlung von Begleiterkrankungen des Diabetes mellitus auf Grundlage § 73 c SGB V

zwischen der

## **DAK-Gesundheit**

Landesvertretung Berlin Beuthstr. 6 10117 Berlin

und der beigetretenen

Kaufmännischen Krankenkasse – KKH

Karl-Wiechert-Allee 61

30625 Hannover

und der

Kassenärztlichen Vereinigung Berlin
Masurenallee 6a
14057 Berlin

Stand: Mai 2018 Seite 1 von 4

3. Änderungsvereinbarung zum Vertrag nach § 73 c SGB V – Begleiterkrankungen Diabetes zwischen der DAK-Gesundheit, der beigetretenen KKH und der Kassenärztlichen Vereinigung Berlin

Mit Wirkung zum 25.05.2018 erfolgt mit dem Inkrafttreten der EU-Datenschutz-Grundverordnung eine Anpassung des Vertrages über die frühzeitige Diagnostik und Behandlung von Begleiterkrankungen des Diabetes mellitus auf der Grundlage §73 c SGB V in der Fassung vom 07.05.2015 zwischen der DAK-Gesundheit, der beigetretenen KKH und der Kassenärztlichen Vereinigung, samt der Anlagen 8 – 10.

#### Der § 2 Teilnahme der Versicherten Abs. 3 wird wie folgt ergänzt:

"Darüber hinaus kann der Versicherte jederzeit die Einwilligung zur Datenerhebung und Datenverarbeitung bei der DAK-Gesundheit bzw. KKH in Textform oder zur Niederschrift widerrufen und aus dem Versorgungsangebot austreten. Dies berührt nicht die Rechtmäßigkeit der bisher auf der Grundlage der Einwilligung erfolgten Datenverarbeitung. Die erhobenen und gespeicherten Daten werden bei dem Ausscheiden des Versicherten aus dem Versorgungsangebot gemäß der dann gültigen Rechtsvorschriften gelöscht. Aus dem Widerruf entstehen dem Versicherten keine Nachteile in der Betreuung und Behandlung."

## § 2 Abs. 4 wird um d) wie folgt ergänzt:

"durch Widerruf der Einwilligung zur Datenerhebung und Datenverarbeitung des Versicherten mit Wirkung für die Zukunft."

#### Der § 11 Datenschutz wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Die Vertragsparteien sind verpflichtet, die Bestimmungen über den Schutz der Sozialdaten nach dem SGB und zum Schutz personenbezogener Daten nach der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) sowie ggf. ergänzend das Bundesdatenschutzgesetz n. F. einzuhalten, insbesondere personenbezogene Daten nur zur Erfüllung der sich aus dem Vertrag ergebenden Aufgaben zu erheben, verarbeiten und zu nutzen.
- (2) Die Vertragspartner unterliegen hinsichtlich der Daten der Versicherten (Patienten) sowie deren Krankheiten der Schweigepflicht. Die Verpflichtung zur Einhaltung des Daten- und Sozialgeheimnis und der Schweigepflicht bleibt auch nach Ende des Vertragsverhältnisses bestehen.
- (3) Die Vertragspartner sind für die Einhaltung der sie betreffenden datenschutzrechtlichen Regelungen verantwortlich und verpflichten sich, die Einhaltung dieser Anforderungen durch die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen sicherzustellen.
- (4) Der Vertragspartner verpflichtet sich, im Rahmen der Information des Versicherten (Patienten) über die besondere Versorgung diesen gemäß Artikel 13 und 14 DS-GVO

Stand: Mai 2018 Seite 2 von 4

umfassend über die Reichweite der ihn betreffenden Datenverarbeitung unter Hinweis auf die Verwendung seiner medizinischen Daten aufzuklären. Der behandelnde Arzt verpflichtet sich darüber hinaus aus der gemeinsamen Dokumentation die den Versicherten (Patienten) betreffenden Behandlungsdaten und Befunde nur dann abzurufen, wenn der Versicherte (Patient) ihm gegenüber seine Einwilligung erteilt hat, die Information für den konkret anstehenden Behandlungsfall erforderlich ist und genutzt werden soll und der Leistungserbringer zu dem Personenkreis gehört, der nach § 203 des Strafgesetzbuches zur Geheimhaltung verpflichtet ist.

- (5) Bei Vertragsende oder Widerruf der Teilnahmeerklärung oder der Einwilligung in die gemeinsame Dokumentation medizinischer Daten durch einen Versicherten (Patienten) werden die betroffenen personenbezogenen Daten des Versicherten (Patienten) gemäß den geltenden Rechtsvorschriften gelöscht bzw. die Zugriffsrechte Dritter gesperrt. Medizinische Dokumentationspflichten bleiben hiervon unberührt.
- (6) Die wissenschaftliche und statistische Auswertung dieses Vertrages zur besonderen Versorgung erfolgt ausschließlich mit anonymisierten Daten, die einen Rückschluss auf die betroffenen Versicherten (Patienten) nicht zulassen.
- (7) Sollte die KV Berlin diesen Vertrag auch im Namen seiner Mitglieder/Partner abschließen oder einer dieser Mitglieder/Partner diesem Vertrag beitreten oder bedient sich die KV Berlin eines Dritten, so stellt sie sicher, dass diese die oben aufgeführten datenschutzrechtlichen Vorgaben gleichermaßen einhalten.
- (8) Die Daten dürfen nur im Rahmen der im Vertrag genannten Zwecke verarbeitet und genutzt und nicht länger gespeichert werden, als es für die Leistungserbringung und Abrechnung erforderlich ist. Gesetzliche Aufbewahrungspflichten bleiben von dieser Regelung unberührt. "

Die bisherigen Anlagen 8 – 10 werden durch die neuen Fassungen ausgetauscht.

#### <u>Anlagen</u>

Anlage 8 Versicherteninformation

Anlage 9 Teilnahmeerklärung

Anlage 10 Datenschutzmerkblatt

Stand: Mai 2018 Seite 3 von 4

3. Änderungsvereinbarung zum Vertrag nach § 73 c SGB V – Begleiterkrankungen Diabetes zwischen der DAK-Gesundheit, der beigetretenen KKH und der Kassenärztlichen Vereinigung Berlin

Kassenärztliche Vereinigung Berlin	AAT A
Berlin, den U.J. U M. Rul	Unterschrift Vorstand Kassenärztliche
	Vereinigung Berlin
<b>DAK-Gesundheit</b> Landesvertretung Berlin	
Berlin, den 8.6.2018	Pattel
	Unterschrift Landesvertretung Berlin
ККН	
Hannover, den (しん)	Allen ct
	Unterschrift KKH

Stand: Mai 2018 Seite 4 von 4